

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Frank Mecklenburg
Postfach
19048 Schwerin

vorab per E-Mail: Sibylle.Kuerschner@sm.mv-regierung.de

Schwerin, den 30.10.2015

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandsverordnung

Sehr geehrter Herr Mecklenburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Verordnung und sind erfreut, dass die Landesregierung nunmehr eine Novellierung vorsieht. In der nachfolgenden Stellungnahme beschränken wir uns vorrangig auf inhaltliche Hinweise und Vorschläge, gestatten uns aber auch die Bitte um eine nochmalige Prüfung der textlichen Ausführungen insbesondere zur Vermeidung von Doppelungen und zur Verbesserung der Lesbarkeit durch die Anwender.

I. Zu Abschnitt 1 - Anerkennung

1. § 1 Absatz 1

Der Absatz 1 intendiert, dass es sich bei den anspruchsberechtigten Personen ausschließlich um Pflegeversicherte handelt, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat jedoch mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ebenso für Versicherte, die unter einer eingeschränkten Alltagskompetenz leiden und noch nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreichen festgelegt, dass auch bei diesen Versicherten ein Hilfebedarf in den Bereichen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zu den Anspruchsvoraussetzungen zählt. Weiterhin hat der Bundesgesetzgeber ausdrücklich darauf verwiesen, dass zu den Anspruchsberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen gehören.

Weiterhin soll die Festlegung erfolgen, dass niedrigschwellige Betreuungsangebote „regelmäßig und verlässlich zu erbringen“ sind. Wir gehen davon aus, dass die niedrigschwelligen Betreuungsangebote auf Personen ausgerichtet sind, die unter einer eingeschränkten Alltagskompetenz leiden und aus

diesem Grund regelmäßige Angebote nicht in jedem Fall annehmen werden. Das bestätigen die Erfahrungen mit vergleichbaren Angeboten in den vergangenen Jahren. Zudem sollen die genannten Angebote vorwiegend durch ehrenamtliche Helfer erbracht werden. Nach unserer Wahrnehmung wird es zunehmend schwieriger, ehrenamtliche Helfer planmäßig, regelmäßig und/oder dauerhaft einzusetzen bzw. zu motivieren.

Wir bitten daher um Überprüfung und Vervollständigung der beabsichtigten Ausweisung der Anspruchsberechtigten für niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne der geplanten Neufassung der Landesverordnung.

Weiterhin schlagen wir eine Neufassung des letzten Satzes vor, die aus unserer Sicht der Zielstellung der Verordnung näher kommt: „Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind regelmäßig anzubieten und entsprechend dem Bedarf möglichst kontinuierlich zu erbringen“.

2. § 1 Absatz 2

In Absatz 2 sollen die anzuerkennenden niedrigschwelligen Betreuungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 SGB XI genannt werden.

Aus unserer Sicht sind bei den unter Nummer 1. genannten Betreuungsgruppen die Personen nicht genannt, die zwar die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45a SGB XI erfüllen, deren vorliegender Hilfebedarf in den Bereichen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung aber noch nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erfüllt. Wir können nicht erkennen, warum dieser Personenkreis nicht zu den in Nummer 1. aufgeführten Betreuungsgruppen zählen soll.

Die Ergänzung unter Nummer 2. begrüßen wir ausdrücklich.

Wie bereits in den verschiedenen Stellungnahmen der vergangenen Jahre weisen wir erneut darauf hin, dass zugelassene Pflegedienste (mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI) seit Jahren neben qualitätsgesicherten zusätzlichen Betreuungsleistungen auch niedrigschwellige Betreuungsangebote erbringen können und vielfach auch erbringen. Diese Angebote sind bei den Landesverbänden der Pflegekassen gelistet und für die Anspruchsberechtigten landesweit und flächendeckend zugänglich. Uns erschließt sich nicht, aus welchen Gründen diese Angebote auch weiterhin nicht in die Verordnung aufgenommen werden sollen, zumal gerade diese Einrichtungen über die fachlichen Voraussetzungen auch der Anleitung von ehrenamtlichen Helfern in der Fläche unseres Landes verfügen. Aus unserer Sicht sollten vernetzte Handlungsoptionen und die Verbesserung der Möglichkeiten hierfür ebenso wie die Umsetzung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2.d) und die breitere Informationsbasis über derartige Angebote Anlass sein, gerade auch diese Erbringer von niedrigschwelligen Angeboten in die Landesverordnung aufzunehmen und als gleichsam förderfähig anzuerkennen. Offensichtlich wird diese Möglichkeit grundsätzlich auch durch die einvernehmliche Positionierung der Mitglieder des Landespflegeausschusses unterstützt, nach der derzeit anerkannte Leistungsanbieter bis auf Weiteres neben niedrigschwelligen Betreuungsleistungen auch niedrigschwellige Entlastungsleistungen im Sinne der Regelungen nach dem PSG I erbringen können.

Des Weiteren sind in dem vorliegenden Entwurf noch nicht alle Möglichkeiten enthalten, die den Anspruchsberechtigten aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen offen stehen.

Unter Nummer 4. werden „anerkannte“ Helfer genannt. Wir können uns nicht erklären, unter welchen Voraussetzungen Helfer „anzuerkennen“ sein müssen. Unstreitig ist, dass Helfer über entsprechende Grundvoraussetzungen verfügen sollen; eine „Anerkennung“ von Helferinnen und Helfern halten wir jedoch für zu weit gehend und mit zusätzlichen bürokratischen Aufwendungen verbunden.

Die offensichtliche Zielstellung des Ordnungsgebers, wonach es sich bei diesen Angeboten um qualitätsgesicherte Angebote handeln muss, die unter fachlicher Anleitung stehen, wird durch uns sehr unterstützt, zumal dies im vornehmlichen Interesse gerade von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz liegt.

Des Weiteren sind in dem vorliegenden Entwurf noch nicht alle Möglichkeiten enthalten, die den Anspruchsberechtigten aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen offen stehen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in Absatz 2 unter der Nummer 4. das Wort „anerkannte“ zu streichen sowie die Nummer 7. wie folgt zu ergänzen und eine Nummer 8. mit nachstehendem Wortlaut hinzuzufügen:

- „7. **entsprechende niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden oder**
8. **der nach Landesrecht (bereits) anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, die nach § 45c SGB XI gefördert werden oder förderungsfähig sind.“**

3. § 1a

Die Vorschläge zur Aufnahme niedrigschwelliger Entlastungsangebote werden von uns begrüßt und als eine Möglichkeit zur Umsetzung der Neuregelungen des PSG I unterstützt. Aus unserer Sicht ist es darüber hinaus sinnvoll, die Wirkung der Regelungen in absehbarer Zeit zu evaluieren.

4. § 2

Der Ordnungsgeber will mit dieser Norm die Grundsätze der Anerkennungsvoraussetzungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote regeln. Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass insbesondere zugelassene ambulante Pflegedienste, ebenso wie die vorgenannten Einrichtungen der Tages- oder Kurzzeitpflege, bereits über Erfahrungen im Bereich der Betreuung und/oder Entlastung des anspruchsberechtigten Personenkreises verfügen.

Wir werben auch hier, besonders im Interesse breit gefächerter, flächendeckend zugänglicher und vernetzter Angebotsmöglichkeiten für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, für die Einbeziehung der Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, insbesondere der ambulanten Pflegedienste, die der Bundesgesetzgeber bereits als Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen vorgesehen hat und die demnach auch niedrigschwellige Angebote unter Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte erbringen können. Inwieweit diese Einrichtungen ein gesondertes Antragsverfahren durchlaufen müssen, bitten wir - ebenso wie die Vorlagepflicht des in Nummer 2. vorgesehenen und nunmehr äußerst umfangreichen Konzeptes - zu prüfen.

Wir schlagen hierfür ein formgebundenes vereinfachtes Melde-/Mitteilungsverfahren vor, zumal die in § 113 SGB XI festgelegten Qualitätsanforderungen für diese Einrichtungen deutlich über den hier anzusetzenden Kriterien liegen.

Bezüglich der gemäß Nummer 5. unverändert geltenden Anforderungen an angemessene Räumlichkeiten bitten wir abermals zu berücksichtigen, dass derartige Räume nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, ggf. in Tagespflegeeinrichtungen vorgehalten werden und eine gesonderte Anmietung von Räumen sowie die Vor- und Nachbereitung für Stunden mit erheblichen Kosten und Zeitaufwendungen verbunden sind. Inwieweit die geltenden Anforderungen dazu beitragen, die vor diesem Hintergrund ohnehin eher zurückhaltend offerierten Gruppenbetreuungsangebote auszubauen und wirtschaftlich tragfähig zu gestalten, hinterfragen wir daher kritisch. Wir sind der Auffassung, dass diese Einschränkungen wenig zielführend, ja überflüssig sind. Bei Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass gleichzeitig erhebliche Mobilitätseinschränkungen vorhanden sind - das Gegenteil ist oft der Fall. Aus fachlicher Sicht würden wir daher eher solche Maßnahmen unterstützen, die gerade Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, Demenzerkrankungen o. a. auch die Chance bieten, in Gruppen in der gewohnten Umgebung oder in der Häuslichkeit zusammen zu kommen und Gruppenangebote wahrzunehmen. Hierbei hat beispielsweise das Bundesland Bayern erste, interessante Schritte für die Umsetzung unternommen.

Deshalb schlagen wir vor, dass für Gruppenbetreuungen „insbesondere Räumlichkeiten infrage kommen, die möglichst den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen“.

Nach der geplanten neuen Nummer 3 in Absatz 3 soll künftig für die Anerkennung als Fahrdienst zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

(Fahrerlaubnis-Verordnung) erforderlich sein. Dies mag zwar für professionelle Fahrdienste zutreffend und unerlässlich sein. Bezogen auf nicht professionelle Fahr- bzw. Begleitungen zum Erreichen bzw. Umsetzen der Betreuungsmöglichkeiten handelt es sich nach unserem Verständnis jedoch um eine unverhältnismäßige Forderung, die nicht umsetzbar ist, insbesondere nicht beim Einsatz ehrenamtlicher Helfer. Bei der im Rahmen niedrigschwelliger Angebote erfolgenden Beförderung/Mitnahme von Personen handelt es sich aus unserer Sicht weder um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung noch um die Beförderung von größeren Personengruppen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die vorgesehene Festlegung in der Betreuungsangebotelandesverordnung würde jede Möglichkeit ausschließen, die nach der Verordnung ausdrücklich gewünschten Gruppenangebote zu angemessenen Bedingungen (Beförderungskosten) zu realisieren. Vielmehr handelt es sich hier in der Regel um die Mitnahme bzw. betreuende Begleitung einzelner oder mehrerer Personen in einem Personenkraftwagen - vergleichbar mit den Angeboten, die derzeit bei Begleitungen zu Ärzten und Behörden, zum Einkaufen oder zu Kirchen oder Friedhöfen im Sinne der Regelungen des § 124 SGB XI erfolgen - zumal öffentliche Verkehrsmittel dafür in der Regel überwiegend nicht zur Verfügung stehen.

Wir lehnen die vorgesehene Regelung daher als zu weitreichend und nicht zielführend ab und gehen davon aus, dass in dieser Hinsicht als Voraussetzungen für die Anerkennung die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, der für die Führung des Fahrzeuges erforderliche Führerschein mit entsprechender Fahrpraxis sowie der erforderliche Versicherungsschutz ausreichend sein müssen, sofern die Fahrdienste nicht professionell organisiert bzw. ausgerichtet sind.

II. Zu Abschnitt II – Förderung

1. § 5

Die aufgenommene Ergänzung bei der Zielgruppe (Absatz 1) von Versicherten, für die Modellvorhaben oder neue Versorgungskonzepte wirksam werden könnten, begrüßen wir als Möglichkeit der Umsetzung bundesgesetzlicher Regelungen auch in unserem Bundesland.

Wir bitten jedoch, wie bereits in den Ausführungen zu § 1 Absatz 1 dargestellt, um eine Ergänzung der auszuweisenden Zielgruppe um weitere Anspruchsberechtigte, zu denen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen gehören.

Für die vorgeschlagenen Angebote nach Absatz 2 sehen wir das Erfordernis der entsprechenden Ergänzung wie für den Absatz 1.

2. § 8

Nach den unverändert vorgesehenen Regelungen über die mögliche Dauer von Förderungen nach den Absätzen 2 und 3 von einem Jahr, die unbestritten nur im Rahmen der durch den Landtag unseres Bundeslandes zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen können, bitten wir zu prüfen, inwieweit die Förderungen auf dieser Grundlage den Haushaltsbeschlüssen des Landtages über jeweils zwei Jahre (Doppelhaushalt) folgen können. Damit würden die Möglichkeiten kontinuierlicher Entwicklungen und stabiler Angebote durch eine Verbesserung der Planungssicherheit bei gleichzeitiger Verminderung der Verwaltungsaufwendungen deutlich verbessert.

Die Änderung, dass nun auch eine Förderung der Selbsthilfekontaktstellen im Wege der Projektförderung als Festbetragsförderung erfolgt und auch die Höchstfördersumme von 45 % auf 50 % angehoben wurde, begrüßen wir sehr.

Zu § 9 & § 10

In Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung der Angebote nach dieser Verordnung können wir nur darauf verweisen, dass die Mittel, der komplementär über das Bundesversicherungsamt zur Verfügung gestellt wird, in maximal gleicher Höhe wie die anteilige Finanzierung im Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, ob die zuständige Behörde das Bundesversicherungsamt auch künftig nur über die (ggf. Teilförderung bei kommunaler Beteiligung) Förderentscheidung des Landes und die Höhe der zugesagten Landesmittel informiert oder ob es nicht zielführender wäre, sowohl über die Förderentscheidungen des Landes als auch der sich ggf. beteiligenden Kommune(n) und somit auch über die gesamte Höhe der zugesagten Fördermittel informiert.

Die leichte „Lockerung“ bei den bisher absoluten Obergrenzen der Förderfähigkeit von Modellvorhaben in Höhe von bisher höchstens 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrüßen wir. Sie mindert die Gefahr, dass z. B. bei Teilausfällen von Förderungen aus Drittmitteln oder unverzichtbarer Ergänzungen von Modellvorhaben das Gesamtprojekt und damit auch etwaige Teilförderungen abgeschrieben werden müssen.

Wir hoffen, die Beweggründe unserer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben und danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Hendrik Hartlöhner
Vorsitzender